



EINGEGANGEN

14.3.2014



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Raumentwicklung
Archäologie und Denkmalpflege

Kantonale Denkmalpflege
Bauberatung

Christine Barz
Bauberater/-in West
Stettbachstrasse 7
8600 Dübendorf
Telefon +41 43 259 69 64
christine.barz@bd.zh.ch
www.are.zh.ch

Sekundarschule
Dübendorf-Schwerzenbach
Frau Charlotte Meyer
Ressort Betrieb
Wilstrasse 77
8600 Dübendorf

6. März 2014

Dübendorf- Schulanlage Stägenbuck, denkmalpflegerische Stellungnahme zur Machbarkeitsstudie Variante Teilabbruch und Neubau

Sehr geehrte Frau Meyer

Hinsichtlich unserer Begehung am 26. Februar 2014 und der hiermit verbundenen Anfrage um die denkmalpflegerische Einschätzung zu einem geplanten Teilersatzneubau der Doppelturnhallen der Schulanlage Stägenbuck in Dübendorf, möchte ich Ihnen folgende Stellungnahme geben.

Gemeinsam mit Herr Peter Baumgartner, Ressortleiter der Bauberatung der kantonalen Denkmalpflege Zürich, haben wir die Wettbewerbsabsicht mit Aussteckung eines Neubauperimeters und Abbruch der bestehenden Doppelturnhallen diskutiert. Das wachsende Raumbedürfnis der Schulen ist ein gewichtiges Thema, mit dem wir uns zunehmend auch bei Schutzobjekten auseinandersetzen müssen.

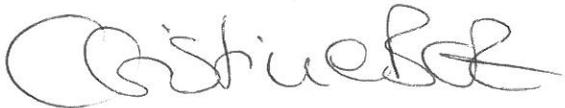
Unter Berücksichtigung der geleisteten Vorarbeit, der erstellten Machbarkeitsstudie und der daraus resultierten bevorzugten Variante eines Neubaus und Teilabbruches der Anlage, namentlich der Doppelturnhallen, welche zwischen die Primar- und Sekundarschule gespannt wurden, kommt die Denkmalpflege zum Schluss, dass dieser Ansatz weiterverfolgt werden kann. Im Wettbewerbsverfahren kann der Perimeter im Bereich der Doppelturnhallen gesetzt werden. Es ist wie erwähnt bei Abbruch eine Teilentlassung der Turnhallen aus dem Inventar notwendig, welche immer mit einem Risiko des Rekurses durch den Heimatschutz zusammenhängt. Dies ist wichtig zu beachten. Die kantonale Denkmalpflege wird bilateral die kantonale Denkmalpflegekommission über das Projekt informieren, jedoch kein Gutachten einfordern. Im Wettbewerbsprogramm sind die denkmalpflegerischen Rahmenbedingungen aufzunehmen. Die übrige Anlage ist nach denkmalpflegerischen Kriterien zu sanieren.

Im Falle des Hauswartgebäudes kann jedoch nicht in gleicher Weise argumentiert werden. Hierbei ist die Sanierung desselben anzudenken, da die Nutzungseinschränkungen geringer gewertet werden als bei den Turnhallen. Ein Abbruch desselben ist somit momentan nicht freizugeben.

Für das weitere Vorgehen ist es wichtig, die kantonale Denkmalpflege ständig in den Prozess zu integrieren, im Wettbewerbsverfahren ist die Denkmalpflege als stimmberechtigtes Mitglied des Beurteilungsgremium einzubinden.

Ich hoffe, diese Stellungnahme dient Ihnen.

Freundliche Grüsse



Christine Barz